



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden und Leistungsbehörden nach
dem Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Niedersachsen und Bremen

Referate 24, 41, 61, 62 und 63

Bearbeitet von Frau Pröve, Frau Schaper, Herrn Thurow

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.12 - 12230/ 1-8 (§ 24)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6314/6468/6466

Hannover
10.05.2022

Aufenthaltsrecht;

Hinweise zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen des vorgesehenen Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine vertriebenen Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits im Rahmen der letzten Dienstbesprechung mitgeteilt wurde und Sie sicherlich auch bereits auf anderen Wegen erfahren haben, hat der Bundeskanzler gemeinsam mit den Regierungschefinnen und -chefs der Bundesländer am 07.04.2022 beschlossen, dass Kriegsvertriebene aus der Ukraine zum 01.06.2022 aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Rechtskreis des Sozialgesetzbuches – Zweites bzw. Zwölftes Buch wechseln sollen.

Im Zuge dieses Rechtskreiswechsels hat die Bundesregierung eine sogenannte Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen entworfen, der erste gesetzliche Änderungen zur Umsetzung des Rechtskreiswechsels enthält. Hierin sind auch aufenthaltsrechtliche Anpassungen enthalten. Diese betreffen vorrangig das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE4325050000106035355
BIC NOLADE2HXXX

der unter die Anwendung des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) fallenden Personengruppe ab voraussichtlich 01.06.2022.

Unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich hierbei lediglich um einen Entwurf handelt, der derzeit noch auf Bundesebene abgestimmt und anschließend im Rahmen des Bundesratsverfahrens den Bundesländern offiziell zur Stellungnahme zugeleitet wird, möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben die vorläufigen nachfolgenden Informationen im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines transparenten Informationsflusses mitteilen.

Demnach soll ab dem 01.06.2022 eine erkennungsdienstliche Behandlung im Sinne von § 49 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 6 AufenthG bereits vor dem Ausstellen einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 AufenthG bzw. vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erforderlich sein. Durch eine Ergänzung von § 49 AufenthG sollen Kinder und Jugendliche bis zum vierzehnten Lebensjahr von der Pflicht zur erkennungsdienstlichen Behandlung ausgenommen werden. Die Fiktionsbescheinigung aufgrund eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und damit auch die erkennungsdienstliche Behandlung im Sinne von § 49 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 6 AufenthG sieht die Formulierungshilfe als grundsätzliche Voraussetzung für den Rechtskreiswechsel vor.

Bei Personen, denen eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung nach dem 24.02.2022 und vor dem 01.06.2022 bereits ausgestellt wurde, soll auch für den Rechtskreiswechsel zunächst eine Speicherung der Daten – im Umfang des § 3 Abs. 1 des AZR-Gesetzes – im Ausländerzentralregister (AZR) genügen. Die erkennungsdienstliche Behandlung ist durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31.08.2022 nachzuholen. Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung entfällt, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 AufenthG nicht vorgesehen ist.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung, die nach dem 24.02.2022 und vor dem 01.06.2022 ausgestellt wurde, und bei denen noch keine erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen wurde oder deren Daten noch nicht im AZR erfasst worden sind, bleiben demnach auch nach dem 01.06.2022 vorübergehend im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes. Der Rechtskreiswechsel erfolgt in diesen Fällen erst mit der erkennungsdienstlichen Behandlung bzw. Speicherung im AZR.

Es wird auf Grund der hier vorliegenden Zahlen davon ausgegangen, dass sämtliche in den Kommunen bekannten nach § 24 AufenthG Schutzanerkannten mit den Daten im Umfang des § 3 Abs. 1 des AZR-Gesetzes im AZR gespeichert sind. Sollte es in Fällen zu der o.g. Speicherung im AZR nicht gekommen sein oder diese nicht möglich gewesen sein, bitte ich Sie, mir dieses unter gleichzeitiger Angabe einer ungefähren Größenordnung der nicht gespeicherten Personen mitzuteilen.

Durch diese beabsichtigten gesetzlichen Änderungen werden sich voraussichtlich folgende Anpassungen im Kontext des § 24 AufenthG ergeben:

1. Arbeitsmarktzugang

Mit Erlass vom 05.04.2022 (Az. 64.12 - 12230/ 1-8 § 24) hatte ich unter Ziffer 1 Hinweise zum erleichterten Arbeitszugang für ukrainische Vertriebene mit einem biometrischen Pass gegeben. Danach kann die erkennungsdienstliche Behandlung bei diesem Personenkreis zurückgestellt werden. Hiervon kann unter Berücksichtigung des Vorstehenden zunächst bis zum 31.05.2022 weiter Gebrauch gemacht werden. Wenigstens ist jedoch eine Eintragung der Daten nach § 3 Abs. 1 AZRG vorzunehmen. Sollte das o. g. Gesetz so wie dargelegt in Kraft treten, wäre ab dem 01.06.2022 für die Erteilung der Fiktionsbescheinigung und den Arbeitsmarktzugang eine erkennungsdienstliche Behandlung erforderlich. Für bis dahin erteilte Fiktionsbescheinigungen müsste dann die erkennungsdienstliche Behandlung bis zum 31.08.2022 nachgeholt werden.

2. Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung und Registrierungen

Nach den obigen Ausführungen ist daher eine umgehende erkennungsdienstliche Behandlung der aus der Ukraine vertriebenen und in den Anwendungsbereich des § 24 AufenthG fallenden Personen in unser aller Interesse und sollte oberstes Ziel sein.

Im ersten Schritt sind die Registrierungen inkl. der erforderlichen erkennungsdienstlichen Behandlung mit den vorhandenen Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK-Stationen) in den Ausländerbehörden vor Ort durchzuführen. Ich verweise dabei auch auf die bisher durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) veröffentlichten Hinweise zur Erleichterung im Registrierungsprozess.

Sollte es sich abzeichnen, dass die Kapazitäten vor Ort nicht ausreichend sind, um die Zahl der nicht erkennungsdienstlich behandelten Personen bis zum 31.08.2022 abzubauen, können die **Landes-aufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)** sowie die **Polizei des Landes Niedersachsen** bei der erkennungsdienstlichen Behandlung unterstützen. In diesem Fall bitte ich Sie, mir mitzuteilen, um welche Größenordnung es sich bei den Personen handelt.

Nehmen Sie bitte unbedingt das Angebot der LAB NI wahr, die kommunalen Ausländerbehörden bei der Registrierung der Vertriebenen zu unterstützen. Insoweit verweise ich auf meine Erlasse vom 05.04.2022 und 25.04.2022 sowie auf das Schreiben der LAB NI vom 05.04.2022, welches diesem Erlass noch einmal beigefügt ist. Die LAB NI wird hierzu notwendige Termine organisieren.

Die LAB NI unterstützt bereits kommunale Ausländerbehörden in ihren Standorten in Bramsche, Bad Fallingbommel-Oerbke, Braunschweig, Oldenburg, Osnabrück, im GDL Friedland sowie im Drehkreuz in Laatzen bei der Durchführung der Registrierung mittels PIK-Stationen. Das Verfahren ist in dem beigefügten Schreiben dargestellt.

Für die Inanspruchnahme der Unterstützung der Polizei des Landes Niedersachsen wenden Sie sich bitte mittels Amtshilfeersuchen an die für Sie zuständige Polizeidienststelle und sprechen Sie die örtlich effizienteste Vorgehensweise ab.

Bei Problemen und Fragen zu diesem Themenkomplex stehen wir Ihnen unter der folgenden E-Mail-Adresse zur Verfügung:

MI-Referat61@mi.Niedersachsen.de

Sobald mir weitere Informationen vorliegen, werde ich Sie entsprechend informieren.

Dieser Erlass wird in Kürze auch auf der Homepage des Ministeriums verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Dr. Graf